



Bundesaufsichtsamt
für Flugsicherung

8,33 kHz in Europa

Informationen für die Allgemeine Luftfahrt zur
Umstellung des Kanalrasters im VHF Flugfunk





Warum wird umgestellt?

Die europaweite Umstellung des Kanalrasters im VHF Flugfunk (117,975–137,000 MHz) von 25 kHz auf 8,33 kHz erfolgt gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1079/2012.

Bedingt durch den steigenden Bedarf an Sprechfunkkanälen im Flugfunk hat die Europäische Kommission bereits 2012 die Einführung des 8,33 kHz-Kanalabstandes für Sprechfunkgeräte auch auf den unteren Luftraum (<FL195) ausgeweitet. Die Anforderungen bezüglich dieses Sprachkanalabstandes für den einheitlichen europäischen Luftraum wurden mit Verordnung DVO (EU) Nr. 1079/2012 der Europäischen Kommission (siehe Amtsblatt der Europäischen Union vom 17/11/2012) bekannt gegeben. Die Einzelheiten der Maßnahme wurden darin verbindlich für die Mitgliedstaaten vorgeschrieben.

Wen betrifft die Umstellung?

Die Einführung des 8,33 kHz-Kanalrasters betrifft alle Bodenfunkstellen sowie Luftfahrzeuge in allen Lufträumen.

Die DVO (EU) Nr. 1079/2012 legt fest, dass Funkausrüstungen nach dem 31. Dezember 2017 in der Lage sein müssen, mit dem neuen Kanalraster von 8,33 kHz betrieben zu werden. Außerdem müssen gemäß Artikel 6 (10) bis 31. Dezember 2018 alle Frequenzzuteilungen (oder alle im 25 kHz-Kanalraster zugeteilte Frequenzen) auf einen Kanalabstand von 8,33 kHz umgestellt werden. Wenige Ausnahmen hierzu sind explizit in Artikel 2 (4) geregelt.

Aus diesem Grunde rät das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung dringend dazu, die Umstellung möglichst früh zu beantragen, damit so prozessuale oder organisatorische Zeitverzögerungen möglichst vermieden werden.

Was ist zu tun?

Die Umstellung auf das neue 8,33 kHz-Kanalraster muss gemäß DVO (EU) Nr. 1079/2012 bis zum 31. Dezember 2018 ausgeführt sein (siehe NfL I-442-15). Dem Betrieb von nicht umgestellten Funkstellen fehlt nach diesem Stichtag die rechtliche Grundlage, weshalb Inhaber solcher Urkunden zur weiteren Nutzung ihrer Frequenz über den 31. Dezember 2018 hinaus einen entsprechenden Änderungsantrag stellen müssen.

Aufgrund der Vielzahl von Änderungsanträgen in Folge der Umstellung ist mit einer erheblich verlängerten Bearbeitungszeit im Zuteilungsprozess der betroffenen Frequenzen zu rechnen. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung weist deshalb darauf hin, dass die Betreiber von Bodenfunkstellen dafür verantwortlich sind, Anträge für die noch umzustellenden Frequenzen rechtzeitig über die Bundesnetzagentur zu stellen.



Bezugsdokumente

Für die Umstellung sind folgende Dokumente maßgeblich:

- Verordnung der Europäischen Kommission DVO (EU) Nr. 1079/2012 (siehe Amtsblatt der Europäischen Union vom 17/11/2012)
- Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 442/15 (April 2015)
- Nachrichten für Luftfahrer (NfL) II 151/15 (Mai 2015)
- § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Sonderregelung für die Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei
- Amtsblatt der Bundesnetzagentur, Verfügung Nr. 83/2017 - Neue Regelungen betreffend Frequenz-zuteilungen für Funkstellen im VHF-Flugfunkfrequenzband (117.975 MHz - 137 MHz).

Kontakt

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Referat Sicherheitsaufsicht Technik
Sachgebiet Frequenzmanagement
Robert-Bosch-Straße 28
D - 63225 Langen (Hessen)

Tel.: +49 (0)6103-8043-0
Fax: +49 (0)6013-8043-250
E-Mail: FREQUM@baf.bund.de

Herausgeber:

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)
Robert-Bosch-Straße 28
D - 63225 Langen (Hessen)

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Website unter

www.baf.bund.de/kanalraster

und

www.baf.bund.de/faqfrequenzen

Gestaltung:

Stabsstelle Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Bildnachweis:

Stabsstelle Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Druck:

Hausdruckerei BMVI, Bonn

Stand:

März 2018



<https://www.baf.bund.de>